

Satzung

Förderverein der Stadtkapelle Oberkirch e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtkapelle Oberkirch e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberkirch. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberkirch eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, insbesondere der Musik durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtkapelle Oberkirch e. V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, höchstens in Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt wird.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§

51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnendem Bescheid und Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung bzw. der Entscheidung der Hauptversammlung.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und alle angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag. Dieser ist jährlich zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber ein Mal

im Jahr durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberkirch einzuberufen.

2. Anträge und Anregungen sind spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfern
 - Feststellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern in Einspruchsfällen
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
4. In der Hauptversammlung sind alle Vorstands- und Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Eine Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit fordern. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - 1 bis 5 BeirätenDer stellvertretende Vorsitzende kann zugleich das Amt des Schriftführers und/oder des Schatzmeisters ausüben.
2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung die Hauptversammlung zuständig ist. Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Erfüllung der Vereinszwecke lt. § 2 der Satzung.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden zu Beginn ihrer Amtszeit ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit dem Amt des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.
5. Die Hauptversammlung wählt vor Beginn der Wahlen in offener Abstimmung einen Wahlleiter. Dieser führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss gem. § 6 Nr. 2 ein schriftlicher Antrag eingereicht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Er muss in die Einladung zur Hauptversammlung und in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufgenommen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen an die Stadt Oberkirch zu übertragen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.


§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.07.2014 von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.


.....
Vorsitzender

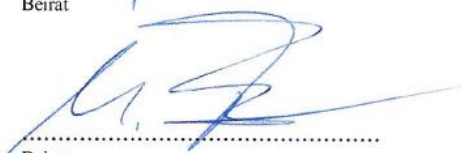

.....
Stellv. Vorsitzender


.....
Schatzmeister


.....
Schriftführer


.....
Beirat


.....
Beirat


.....
Beirat


.....
Beirat